

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 19

11.04.2012

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis:

- Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 18.04.2012
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012.

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Am Mittwoch, dem 18.04.2012, findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin im großen Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, statt. Der nicht öffentliche Teil beginnt anschließend.

Ein eventueller Nachtrag zur Tagesordnung wird vom 12.04.2012 bis zum 18.04.2012 im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, öffentlich ausgehängt und kann auch außerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung um 18:00 Uhr findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht, jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 05.04.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 18.04.2012

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.03.2012
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 14.12.2011 gefassten Beschlüsse
- 4 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 27.03.2012
- 4.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 406/4A "Marie-Curie-Straße" in der Gemarkung Obermenden, Flur 8, südlich der Autobahnauffahrt (A560), nördlich der Marie-Curie-Straße, westlich der Parzelle 2537 und östlich der Parzelle 2487;
Beschluss zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs.3 BauGB i.V.m.§ 3 Abs. 2 BauGB
- 4.2 Bebauungsplan 612 B "Schmerbroich", 3. vereinfachte Änderung;
 1. Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden;
 2. Änderung des Bebauungsplanes nach der Offenlage;
 3. Beschluss über die erneute eingeschränkte Offenlage
- 4.3 Bebauungsplan Nr. 524 'Gärten der Nationen' für den Bereich in Sankt Augustin Mülldorf zwischen Ankerstraße, dem Gewerbegebiet Einsteinstraße und der A 569;
 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung des Bebauungsplanes eingereichten Stellungnahmen;
 2. Satzungsbeschluss
- 4.4 Bebauungsplan Nr.: 416 "Fasanenweg" für den Bereich Gemarkung Niedermenden, Flur 2, zwischen der Meindorfer Straße und dem Fasanenweg;
 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes eingereichten Stellungnahmen;
 2. Satzungsbeschluss
- 4.5 Bebauungsplan Nr. 634 'In der Aue' für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 3; Flurstücke 1265 und 1266, zwischen der im Westen gelegenen Straße 'In der Aue' und dem östlich gelegenen Mühlengraben;
 1. Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs;
 2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

- 4.6 Bebauungsplan 625/1 "Niederpleis Mitte";
1. Aufstellungsbeschluss als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB;
2. Beschluss über die Teilung des Geltungsbereichs;
3. Aufstellungsbeschluss 625/1 "Niederpleis Mitte" Teil A; 4. Auslegungsbeschluss 625/1 "Niederpleis Mitte" Teil A
- 4.7 Bebauungsplan Nr. 809 'An der Kleinbahn' in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 10, zwischen der Pleistalstraße, dem heutigen Ortsrand und der Gewerbegebietszufahrt 'Zur Kleinbahn', 1. Änderung;
1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden;
2. Erweiterung des Geltungsbereiches
- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 06.03.2012
- 4.8 Auswirkungen der demographischen Entwicklung für Schulstandorte im Primarbereich; Machbarkeitsstudie Teil 2
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 20.03.2012
- 4.9 Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin
- Zentrumsausschuss vom 13.03.2012
- 4.10 Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum";
1. Beschluss über vorgebrachte Anregungen;
2. Satzungsbeschluss
- 5 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2010 in das Haushaltsjahr 2011
- 6 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012
- 7 Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.09.2011 bis 31.12.2011
- 8 Benennung eines stellvertretenden Mitglieds in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH
- 9 Wahl stimmberechtigter Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin
- 10 Bestellung eines Wehrführers für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin.

- 11 Anträge der Fraktionen
- 11.1.1 Umbesetzung von Ausschüssen
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Anfragen
- 12.2 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 14.03.2012
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 14.12.2011 gefassten Beschlüsse
- 4 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss vom 28.03.2012
- 4.1 Rekommunalisierung der Energieversorgung in Sankt Augustin
- 4.2 Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Gewerbegrundstück in der Gemarkung Obermenden, Flur 1 Nr. 1196; Max-Planck-Straße

Zentrumsausschuss vom 13.03.2012
- 4.3 Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum";
Vorstellung der Inhalte des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.107 "Zentrum"
- 5 Sportplatzgebäude Hangelar, Fenster und Türen,
Auftragsvergabe
- 6 Anträge der Fraktionen
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012.

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die 29 Stimmbezirke der Stadt Sankt Augustin wird an den Werktagen in der Zeit vom 23. bis 27.04.2012 während der Dienststunden am

Montag, dem 23.04.2012 und Donnerstag, dem 26.04.2012

von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

sowie

Dienstag, dem 24..04.2012, Mittwoch, dem 25.04.2012 und Freitag, dem 27.04.2012

von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, 53757 Sankt Augustin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **27.04.2012 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Sankt Augustin, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) des Wahlkreises 26 - Rhein-Sieg-Kreis II - oder durch Briefwahl teilnehmen. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.05.2012, 18:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beim Wahlbüro der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, kleiner Ratssaal, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig. Die antragstellende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift sowie ggf. eine abweichende Zustellanschrift angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich der Bevollmächtigte auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Informationen darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Sankt Augustin, den 02.04.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister